

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „OHRDRUFER SPORTVEREIN“ e.V. (Kurzform: OSV)
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Ohrdruf
3. Der Verein soll stets im Vereinsregister eingetragen sein
4. Der Verein ist Mitglied der/ des:
 - a) Kreissportbund Gotha e.V. (KSB)
 - b) Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB)
5. Die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der zuständigen Landesfachverbände

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportfreunden, die sich das Ziel gesetzt haben:

Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Sportarten, die Umsetzung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport, die Organisation und Ausgestaltung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sowie die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern umzusetzen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungentsprechende Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstand und Vereinsrat können jedoch eine Vergütung, nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG, beschließen.
3. Anderweitig darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des KSB, LSB, der Landesfachverbände oder anderer fördernder Einrichtungen sowie Behörden, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Religion und Alter werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein begründet abgelehnter Aufnahmeantrag kann frühestens nach zwei Jahren erneut gestellt werden. Gemäß der Beitragsordnung des Vereins (§ 7 Beiträge) ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Dies gilt auch für eventuelle Vereinswechsel.
2. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
 - 2.1 aktive Mitglieder – als Mitglieder, die sich sportlich im Verein betätigen
 - 2.2 fördernde Mitglieder – als Mitglieder, die aktiv keinen Sport treiben, aber am Vereinsleben teilnehmen und die Zwecke des Selbigen unterstützen
 - 2.3 Ehrenamtsmitglieder – sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod:
 - Austritt des Mitgliedes:

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
 - Ausschluss aus dem Verein:

Der begründete Ausschluss hat auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss zu erfolgen:

 - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung von mehr als neun Monaten oder wenn trotz Mahnung sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt werden
 - b) wenn das Ansehen und die Interessen des Vereins und des Verbandes geschädigt werden bzw. wurden
 - c) bei Bereicherung des Mitgliedes aus Vereinsmitteln
 - d) sonstigen Härtefällen die in einer entsprechenden Sitzung durch den Vorstand zu besprechen sind

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Briefes Beschwerde beim Vereinsrat einlegen.

Der Vereinsrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Bestätigung der Rücknahme der Vorstandsentscheidung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte dieses ehemaligen Mitgliedes im Verein.

Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

2. Bei Verstößen gegen bestehende Haus-, Spiel- und Platzanordnungen sowie gegen die Satzung können durch den Vorstand gegen ein Vereinsmitglied folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - Entziehung von Vereinsrechten auf begrenzte Zeit
 - Verweis mit oder ohne Auflagen
 - Zahlung von GeldbußenVor der Festsetzung von Maßnahmen ist das betreffende Mitglied vom Vorstand anzuhören und ihm die Möglichkeit der Rechtfertigung einzuräumen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den sie betreffenden Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, können in den Vorstand gewählt werden.
2. Außer fördernde Mitglieder haben alle Mitglieder das Recht, am Spiel- und Übungsbetrieb der einzelnen Sektionen teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind nicht übertragbar.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten, die in den Sektionen gelten und die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündlichen Anweisungen der Abteilungsleitung und des Vorstandes bzw. deren Beauftragten zu befolgen, sofern sie vereinsrelevante Belange betreffen.
5. Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres an den Vorstand zu richten.
Mit der Freigabe können Bedingungen verbunden werden.
Bei Nichtbeachtung können Disziplinarmaßnahmen gemäß § 5 Pkt. 2 erfolgen.

§ 7 Beiträge

1. Es werden folgende Beiträge vom Verein erhoben:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) der Jahresbeitrag
 - c) Umlagen nach Bedarf
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedergruppen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

durch Beschluss festgesetzt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.

3. Die Jahresbeitragshöhe beträgt wenigstens den Mindestbeitragssatz, des vom LSB erhobenen Jahresbeitrages seiner Mitgliedsvereine. Eine darüber hinausgehende Festsetzung wird den Abteilungen überlassen und auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossen und bestätigt. Der Beitrag verbleibt in den Abteilungen.
4. Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig und auf das Konto des Vereins zu überweisen.
Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
5. Der Jahresbeitrag ist bringepflichtig. Nach Möglichkeit ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
Anderenfalls ist der Jahresbeitrag bis spätestens zum 01. März d. Jahres in voller Höhe auf das Konto der Abteilung zu überweisen oder dem Abteilungsschatzmeister gegen Unterschrift zu übergeben.
6. Ermäßigungen, Stundung, Erlass von Beiträgen:
 - Die Mitgliederversammlung der Abteilungen ist befugt, Familienermäßigungen einzuräumen. Familienermäßigungen sind nur möglich, wenn mindestens zwei aktive Mitglieder aus einer Familie Beitrag zahlen müssen.
 - Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Grundwehr- oder Zivildienst befinden, kann der Beitrag ermäßigt werden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt.
 - Der Jahresbeitrag kann in begründeten Einzelfällen bis zum Jahresende durch den Vorstand gestundet werden.
 - Der Vorstand kann auf begründeten Antrag jeder Abteilung Beiträge ermäßigen oder erlassen.
 - Rückständige Beiträge werden nach erfolgter Mahnung durch die Abteilungsschatzmeister eingetrieben. Entstandene Kosten werden auf den Säumnisträger umgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsrat
- c) Vorstand
- d) Ausschüsse

Alle Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl der Wahlkommission
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle vier Jahre im Wechsel)
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Zugehörigkeit oder den Austritt zu einer Dachorganisation
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Neufassungen der Vereinssatzung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand alle vier Jahre innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.
Anträge können von volljährigen aktiven und fördernden Mitgliedern gestellt werden. Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen werden. Sind nur Einzelkandidaten für die Ämter vorgeschlagen, kann eine Blockwahl erfolgen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse zur Veränderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 Mehrheit.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlen wörtlich wieder zu geben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung vom Protokollführer zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, die durch den Vorstand innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen ist. Hierzu können alle Abteilungen Freiwillige entsenden. Darüber hinaus ist der Besuch jedem Vereinsmitglied möglich. Die Jahreshauptversammlung wird im Jahr der Mitgliederversammlung innerhalb dieser vollzogen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Frauenwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Jugendsprecher
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
Es vertreten jeweils zwei der soeben genannten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
Der Vorstand verteilt die Funktionen in einer konstituierenden Sitzung selbst.
Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung (stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 Jugendordnung, ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) gewählt und zur Mitgliederversammlung bestätigt. Er wird alle vier Jahre gewählt.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse lt. Satzung auszuführen.
Er ist berechtigt, die dazu erforderlichen Geschäfte wahrzunehmen. Er regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende, innerhalb einer Woche, zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll vom Protokollführer zu fertigen.
6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode kann ein neues Vorstandsmitglied vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Mit Ablauf der Amtsperiode hat dann eine komplette Vorstandswahl stattzufinden.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus den Abteilungsleitern und dem Vorstand.
2. Die Aufnahme eines Kredites für den Verein bedarf 2/3 Mehrheit des Vereinsrates.

§ 12 Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu schicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die STADT OHRDRUF zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere der Neubildung eines städtischen und Breitensportorientierten Sportvereins binnen eines Jahres, mit dem Tag der Auflösung des OSV.
Wird im Zeitraum dieser Jahresfrist kein neuer SV in Ohrdruf gegründet, sollen die Vermögenswerte der Förderung von Sportvereinen, Jugend- und Altenhilfe und/ oder der Förderung von Kunst- und Kultur übereignet werden.
4. Ein Anspruch der Mitglieder auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Urform der Vereinssatzung wurde am 26.06.1990 beschlossen.

Die aktuelle Neufassung der Vereinssatzung wurde am **02. Oktober 2019** in Ohrdruf beschlossen. Sie wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Anmerkung:

Satzungsänderungen vom 29.03.2011

Folgende Punkte wurden gestrichen:

§ 1 Punkt 4c) Deutschen Rentenschutzbundes e.V. (DRSB)

Folgende Punkte wurden tw. bzw. gänzlich geändert:

§ 7 Punkt 3

§ 9 Punkt 2

§ 10 Punkt 3

Folgende Punkte wurden ergänzend eingefügt:

§ 3 Punkt 2

§ 9 Punkt 7

§ 13 Punkt 3

Satzungsänderungen vom 28.09.2015

Folgende Punkte wurden im Wortlaut verändert bzw. um einen Satz ergänzt:

§ 3 Punkt 2

§ 9 Punkt 2

§ 9 Punkt 7

Satzungsänderungen vom 02.10.2019

Folgende Punkte wurden im Wortlaut verändert bzw. um einen Satz gekürzt.

§ 9 Punkt 2

§10 Punkt 3